

RS Vwgh 2001/11/21 98/08/0251

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2001

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AlVG 1977 §46 Abs5 idF 1995/297;
AlVG 1977 §58;

Rechtssatz

Auch nach der im konkreten Fall anzuwendenden Fassung BGBI Nr 1995/297 betreffend § 46 Abs 5 AlVG genügt bei einem Unterbrechungs- bzw Ruhenszeitraum von weniger als 62 Tagen für die neuerliche Geltendmachung eines bereits geltend gemachten Anspruchs die persönliche Wiedermeldung. Es besteht daher im vorliegenden Fall Anspruch auf Notstandshilfe bereits ab dem Tag des Wegfallen des Ruhensstatbestandes (Hinweis E 9.2.1993, 92/08/0116).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998080251.X01

Im RIS seit

02.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at